

Version: 1.0

Datum: 5-6-2023

Allgemeine Geschäftsbedingungen Giesen Coffee Roasters B.V.

Industrieweg 15 - 7071 CK Uift

Eintragungsnummer KvK Centraal Gelderland: 817325621

Artikel 1: Anwendbarkeit

1. Diese Geschäftsbedingungen gelten für alle Angebote und alle Verträge, die von Giesen Coffee Roasters B.V., im Folgenden Verwender oder Giesen Coffee Roasters genannt, abgeschlossen werden.
2. Der Käufer bzw. der Auftraggeber wird im Folgenden als andere Vertragspartei bezeichnet.
3. Anders lautende Bedingungen sind nur Teil des zwischen den Parteien abgeschlossenen Vertrages, falls und sofern beide Parteien dies ausdrücklich schriftlich vereinbart haben und gelten dann nur für das jeweilige einzelne Geschäft.
4. Bei einem Widerspruch zwischen dem Inhalt des zwischen der anderen Vertragspartei und dem Verwender abgeschlossenen Vertrages und diesen Bedingungen haben die vertraglichen Bestimmungen Vorrang.
5. Unter schriftlich wird in diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen verstanden: Per E-Mail oder eine andere Kommunikationsform, die im Hinblick auf den Stand der Technik und die im gesellschaftlichen Verkehr geltenden Auffassungen diesen gleichgesetzt werden kann.
6. Die eventuelle Ungültigkeit einer Bestimmung bzw. eines Teils einer Bestimmung dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen lässt die Anwendbarkeit der sonstigen Bestimmungen unbeschadet
7. Die Anwendbarkeit etwaiger allgemeiner - oder anderer - Geschäftsbedingungen der anderen Vertragspartei oder Dritter wird ausdrücklich abgelehnt.
8. Die vorliegenden Geschäftsbedingungen gelten auch für alle Verträge mit Verwendern, an deren Ausführung Dritte zu beteiligen sind.

Artikel 2: Verträge

1. Verträge mit dem Verwender kommen nach telefonischem Auftrag und/oder per E-Mail zustande und sobald der Verwender mit den Ausführungshandlungen begonnen hat.
2. Ergänzungen oder Änderungen der allgemeinen Geschäftsbedingungen oder sonstige Änderungen oder Ergänzungen zu dem Vertrag werden erst nach schriftlicher Bestätigung des Verwenders verbindlich.
4. Es wird davon ausgegangen, dass eine gegebenenfalls vom Verwender versandte Auftragsbestätigung den Vertrag richtig und vollständig wiedergibt.

Artikel 3: Angebote

1. Alle Angebote, Nachlässe, Offerten, Preislisten, Lieferzeiten etc. des Verwenders sind unverbindlich, sofern sie nicht eine Annahmefrist enthalten.
2. Die vom Verwender berechneten Preise sowie die in den Angeboten, Offerten, Preislisten usw. genannten Preise verstehen sich zzgl. MwSt. und sonstiger Kosten. Zu diesen Kosten können (jedoch nicht ausschließlich) andere behördliche Abgaben, Verpackungskosten, Reisekosten, Transportkosten, Verpackungskosten und Rechnungen von beauftragten Dritten gehören.
3. Wenn die andere Vertragspartei dem Verwender Angaben etc. zur Verfügung stellt, darf der Verwender von deren Richtigkeit und Vollständigkeit ausgehen und sein Angebot darauf gründen.
4. Nimmt die andere Vertragspartei das Angebot des Verwenders nicht an, hat der Verwender das Recht, der anderen Vertragspartei alle Kosten, die ihm im Zusammenhang mit der Abgabe des Angebots entstanden sind, in Rechnung zu stellen.

Artikel 4: Geistige Eigentumsrechte

1. Sofern schriftlich nichts anderes vereinbart wurde, verbleiben die Urheberrechte und alle gewerblichen Schutzrechte an den von ihm abgegebenen Angeboten und den von ihm zur Verfügung gestellten Entwürfen, Software und gelieferten Sachen beim Verwender.
2. Die Rechte an den in Absatz 1 genannten Angaben bleiben, unabhängig davon, ob der anderen Vertragspartei für deren Anfertigung Kosten in Rechnung gestellt worden sind, das Eigentum des Verwenders. Diese Angaben dürfen ohne die vorherige ausdrückliche schriftliche Zustimmung des Verwenders weder kopiert noch verwendet, noch Dritten gegenüber offengelegt werden. Die andere Vertragspartei schuldet dem Verwender je Verletzung dieser Bestimmung eine sofort fällige Vertragsstrafe in Höhe von 25.000,- €. Diese Vertragsstrafe kann zusätzlich zu einem Schadenersatz aufgrund gesetzlicher Bestimmungen gefordert werden.
3. Die andere Vertragspartei muss die ihr überlassenen Angaben im Sinne von Absatz 1 dieses Artikels nach einmaliger Aufforderung und innerhalb einer vom Verwender gesetzten Frist zurückgeben. Im Falle eines Verstoßes gegen diese Bestimmung schuldet die andere Vertragspartei dem Verwender eine sofort fällige Vertragsstrafe in Höhe von 1.000,- € pro Tag, solange der Verstoß andauert. Diese Vertragsstrafe kann zusätzlich zu einem Schadenersatz aufgrund gesetzlicher Bestimmungen gefordert werden.

Artikel 5: Lieferung, Lieferfristen und Gefahrenübergang

1. Angegebene Fristen, innerhalb derer die Waren geliefert werden müssen, können keinesfalls als verbindliche Fristen angesehen werden, es sei denn, die Parteien haben ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart. Kommt der Verwender seinen vertraglichen Verpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nach, muss er daher schriftlich in Verzug gesetzt werden, wobei ihm eine Frist von mindestens 60 Tagen zur Erfüllung gesetzt werden muss.
2. Bei Lieferung in Teilen wird jede Lieferung bzw. Phase als ein einzelnes Geschäft betrachtet und kann vom Verwender je Geschäft fakturiert werden.
3. Die Lieferung erfolgt FCA. Die Gefahr der gelieferten Sachen geht zum Zeitpunkt der Lieferung auf die andere Vertragspartei über, d.h. zum Zeitpunkt der Übergabe an die andere Vertragspartei oder den Spediteur.
4. Der Versand bzw. der Transport der bestellten Sachen erfolgt auf eine vom Verwender zu bestimmende Weise, jedoch auf Rechnung und Gefahr der anderen Vertragspartei. Der Verwender haftet nicht für Schäden gleich welcher Art und Gestalt, die mit dem Versand bzw. dem Transport zusammenhängen, die gegebenenfalls an den Sachen entstanden sind. Dies gilt, sofern die Parteien nicht ausdrücklich schriftlich anders vereinbart haben.
5. Erweist es sich als unmöglich, die Sachen an die andere Vertragspartei zu liefern, aufgrund einer Ursache, die in der (Risiko-)Sphäre der anderen Vertragspartei liegt, behält sich der Verwender das Recht vor, die bestellten Waren auf Kosten und Risiko der anderen Vertragspartei zu lagern. Der Verwender setzt die andere Vertragspartei schriftlich über die durchgeführte Lagerung in Kenntnis und setzt ihr, sofern es sich nicht um eine verbindliche Frist handelt beziehungsweise die Einhaltung dauerhaft oder vorübergehend unmöglich ist, eine angemessene Frist, innerhalb derer die andere Vertragspartei dem Verwender die Lieferung der Sachen zu ermöglichen hat.
6. Bleibt die andere Vertragspartei auch nach Ablauf der vom Verwender gesetzten angemessenen Frist im Sinne des vorigen Absatzes dieses Artikels weiterhin unterlässt, ihre Verpflichtungen zu erfüllen, ist die andere Vertragspartei in Verzug und hat der Verwender

das Recht, den Vertrag schriftlich und mit sofortiger Wirkung, ohne vorherige oder weitere Inverzugsetzung, ohne gerichtliches Einschreiten und ohne zur Zahlung von Schadenersatz, Kosten und Zinsen verpflichtet zu sein, ganz oder teilweise aufzulösen.

7. Das Vorstehende lässt die Verpflichtung der anderen Vertragspartei, den vereinbarten und/oder vorgeschriebenen und/oder geschuldeten Preis sowie etwaige Lagerkosten und/oder sonstige Kosten zu zahlen, sowie die Verpflichtung zum Schadenersatz unberührt.
8. Der Verwender ist berechtigt, in Bezug auf die Erfüllung der finanziellen Verpflichtungen der anderen Vertragspartei, Vorauszahlung oder Sicherheiten der anderen Vertragspartei zu verlangen, bevor er die Lieferung vornimmt.
9. Der Verwender ist berechtigt, die Ware per Nachnahme zu liefern. Der Verwender ist auch berechtigt, die Kaufsachen im Namen und auf Kosten der anderen Vertragspartei zu versenden.

Artikel 6: Preisänderung

1. Der Verwender darf eine Steigerung der den Selbstkostenpreis bestimmenden Faktoren, die nach Vertragsabschluss aufgetreten ist, an die andere Vertragspartei weitergeben. Die den Selbstkostenpreis bestimmenden Faktoren sind auf jeden Fall, aber nicht ausschließlich: behördliche Abgaben und Maßnahmen, Fabrikpreise, Rohstoffpreise, Steuern und Verbrauchsteuern, Preise von Importeuren oder Währungskurse.
2. Die Bezahlung der Preiserhöhung, wie in Absatz 1 beschrieben, findet zusammen mit der Zahlung der Hauptsumme, oder, bei Ratenzahlung, mit der letzten Rate statt.

Artikel 7: Höhere Gewalt

1. Ist der Verwender vorübergehend nicht in der Lage, seine vertraglichen Verpflichtungen gegenüber der anderen Vertragspartei zu erfüllen und ist dies auf eine nicht zurechenbare Pflichtverletzung seitens des Verwenders und/oder eines vom Verwender eingeschalteten Dritten/Lieferanten zurückzuführen oder liegt ein schwerwiegender Grund auf Seiten des Verwenders vor, hat der Verwender das Recht, den Vertrag aufzulösen oder die Erfüllung seiner Verpflichtungen für eine vom Verwender zu bestimmende angemessene Frist auszusetzen, ohne zu irgendeinem Schadenersatz verpflichtet zu sein.
2. Als höhere Gewalt gilt unter anderem, dass Lieferanten des Verwenders oder vom Verwender beauftragte Spediteure ihren Verpflichtungen, ungeachtet der Ursache, nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen, das Wetter, Erdbeben, Epidemien, Virenausbrüche und Pandemien, Brand, Stromstörung, Verlust, Diebstahl oder Abhandenkommen von Werkzeugen oder Materialien, Straßensperren, Streiks oder Arbeitsniederlegungen, behördliche Maßnahmen und Einfuhr- oder Handelsbeschränkungen. Dies gilt auch für den Fall, dass dem Verwender der Handel nach niederländischem Recht und/oder Vorschriften und/oder EU-Recht und/oder anderen auf den Verwender und/oder mit ihm verbundenen Unternehmen anwendbaren Gesetzen und/oder Vorschriften untersagt ist. Höhere Gewalt liegt auch vor, wenn einer der vorgenannten Umstände die Produktion des Unternehmens des Verwenders weitgehend zum Erliegen bringt.
3. Der Verwender ist nicht mehr zur Aussetzung berechtigt, wenn die befristete Unmöglichkeit zur Erfüllung mehr als sechs Monate gedauert hat. Die andere Vertragspartei und der Verwender können den Vertrag nach Ablauf dieser Frist mit sofortiger Wirkung beenden, aber ausschließlich für den Teil der Verpflichtungen, der noch nicht erfüllt ist.

4. Liegt höhere Gewalt vor und ist oder wird die Erfüllung dauerhaft unmöglich, sind beide Parteien berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung für den Teil der Verpflichtungen zu beenden, der noch nicht erfüllt ist.
5. Die Parteien haben keinen Anspruch auf Ersatz des Schadens, der als Folge der Aussetzung oder Beendigung im Sinne dieses Artikels entstanden ist oder noch entsteht.

Artikel 8: Mängelrügen und Rücksendungen

1. Die andere Vertragspartei ist verpflichtet, unmittelbar bei Entgegennahme der Sachen ihre Prüfung vorzunehmen. Stellt die andere Vertragspartei sichtbare Defekte, Fehler, Unzulänglichkeiten und/oder Mängel fest, ist dies im Frachtbrief bzw. Begleitschein zu vermerken und ist der Verwender davon sofort in Kenntnis zu setzen beziehungsweise hat die andere Vertragspartei den Verwender innerhalb von 24 Stunden nach Entgegennahme davon in Kenntnis zu setzen, gefolgt von ihrer sofortigen schriftlichen Bestätigung an den Verwender.
2. Sonstige Mängelrügen sind dem Verwender per Einschreiben innerhalb von 8 Tagen nach Entgegennahme der Sachen oder innerhalb von acht Tagen, nachdem die andere Vertragspartei den Mangel billigerweise hätte entdecken können, zu melden.
3. Wurden dem Verwender die vorgenannten Mängelrügen nicht innerhalb der dort genannten Fristen kenntlich gemacht, wird davon ausgegangen, dass die Sachen in gutem Zustand eingegangen sind.
4. Geringe Abweichungen in Bezug auf angegebene Größen, Gewicht, Stückzahlen, Farben, u. dgl., gelten nicht als Pflichtverletzung seitens des Verwenders.
5. In Bezug auf Unzulänglichkeiten in Naturprodukten können keine Mängelrügen geltend gemacht werden, falls diese Unzulänglichkeiten mit der Art und den Eigenschaften des bzw. der Rohstoffe zusammenhängen, aus denen das Produkt hergestellt wurde. Dies liegt im Ermessen des Verwenders.
6. Mängelrügen setzen die Zahlungsverpflichtung der anderen Vertragspartei nicht aus und stellen für die andere Vertragspartei keinesfalls einen Grund für eine Verrechnung dar.
7. Es ist dem Verwender zu ermöglichen, die Mängelrüge zu prüfen. Zeigt sich, dass für die Prüfung der Mängelrüge eine Rücksendung erforderlich ist, erfolgt dies nur auf Rechnung und Gefahr des Verwenders, sofern der Letztgenannte dem ausdrücklich schriftlich im Voraus zugestimmt hat.
8. In allen Fällen erfolgt die Rücksendung auf eine vom Verwender zu bestimmende Weise und in der ursprünglichen Verpackung bzw. Leergut. Rücksendung erfolgt auf Rechnung und Gefahr der anderen Vertragspartei, sofern der Verwender die Mängelrüge nicht für begründet erklärt hat.
9. Wurden die Sachen nach Ablieferung nach Art und/oder Zusammensetzung verändert, vollständig oder teilweise be- oder verarbeitet, beschädigt oder umgepackt, erlischt jeder Anspruch auf eine Mängelrüge.
10. Im Falle berechtigter Mängelrügen wird der Schaden aufgrund der Bestimmungen in diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen abgewickelt.

Artikel 9: Haftung

1. Der Verwender erfüllt seine Aufgabe so, wie man es von einem Unternehmen in seiner Branche erwarten darf, übernimmt jedoch keine Haftung für Schäden, einschließlich Tod und Körperverletzung, Folgeschäden, Betriebsschäden, Gewinnausfall und/oder

- Betriebsunterbrechungsschäden, die Folge des Handelns oder Unterlassens des Verwenders, seines Personals beziehungsweise der von ihm eingeschalteten Dritten sind.
2. Unbeschadet der Bestimmungen in den übrigen Absätzen dieses Artikels beschränkt sich die Haftung des Verwenders - aus welchem Grund immer - auf den Betrag des Nettopreises der gelieferten Sachen bzw. der ausgeführten Tätigkeiten.
 3. Unbeschadet der Bestimmungen in den vorherigen Absätzen dieses Artikels beschränkt sich die Haftung des Verwenders, sofern er trotzdem für einen Schaden haftet, im Höchstfall auf den Rechnungsbetrag, auf die gesamte Auftragssumme oder auf den Betrag der von der Versicherung des Verwenders zu gewährenden Leistung.
 4. Der Verwender verbürgt sich für die übliche normale Qualität und Tauglichkeit der gelieferten/übergebenen Sachen; ihre tatsächliche Lebensdauer kann auf keinen Fall gewährleistet werden.
 5. Zeigen sich in den gelieferten Sachen sichtbare Fehler, Unzulänglichkeiten und/oder Mängel, die bereits zum Zeitpunkt der Lieferung bzw. der Übergabe vorhanden gewesen sein müssen, verpflichtet sich der Verwender, diese Sachen - nach eigenem Ermessen - kostenlos zu reparieren oder zu ersetzen. Dabei gelten ausschließlich die Garantiebedingungen des Verwenders. Jeder andere Anspruch oder jedes andere Recht der anderen Vertragspartei, aus welchem Grund auch immer, ist ausgeschlossen, darunter Forderungen aufgrund der Nichtkonformität gemäß Artikel 7:17 ff. des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuchs.
 6. Für Schäden, die sich aus einer fehlerhaften, nicht der Gebrauchsanleitung oder den Anweisungen des Verwenders entsprechenden Nutzung der Sache ergeben, oder aus einer Nutzung, die nicht dem Bestimmungszweck der Sache entspricht, übernimmt der Verwender keinerlei Haftung.
 7. Für Schäden, die sich aus abgegeben Empfehlungen ergeben, übernimmt der Verwender keinerlei Haftung. Die Beratung erfolgt stets auf der Grundlage der dem Verwender bekannten Fakten und Umstände und in gegenseitiger Absprache, wobei der Verwender stets die Absicht der anderen Vertragspartei als Leitfaden und Ausgangspunkt nimmt.
 8. Die andere Vertragspartei muss im Voraus selbst untersuchen, ob die gekaufte Sache und/oder der vorgesehene Ort für den Zweck, für den sie die gekaufte Sache verwenden will, geeignet ist und ob diese Verwendung mit den vor Ort geltenden Gesetzen und Vorschriften übereinstimmt. Die andere Vertragspartei sorgt selbst für die Beantragung und Erlangung aller erforderlichen Genehmigungen und/oder Befreiungen.
 9. Stellt sich im Nachhinein heraus, dass die gekaufte Sache und/oder vorgesehene Standort für den Zweck nicht geeignet ist und/oder Genehmigungen oder Ausnahmen nicht eingeholt werden können, kann die andere Vertragspartei den Verwender nicht für etwaige daraus entstehende Schäden haftbar machen und stellt dies auch keinen Grund für die Auflösung des Vertrags dar.
 10. In allen Fällen beschränkt sich die Frist, innerhalb derer der Verwender zur Entschädigung der festgestellten
 11. Schäden verantwortlich gemacht werden kann, auf 12 Monate, gerechnet ab dem Zeitpunkt, an dem die Pflicht zur Zahlung der Entschädigung festgestellt wurde.
 12. Giesen Coffee Roasters behebt nur solche Mängel kostenlos, die den in den Garantiebedingungen genannten Bedingungen entsprechen.
 13. Die Gewährleistung bezieht sich nur auf die während der Gewährleistungsfrist ans Licht gekommenen Mängel, sofern diese Mängel auf Material- oder Fabrikationsfehlern beruhen. Beim Auftritt solcher Mängel werden die betreffenden Ersatzteile kostenlos zur Verfügung

gestellt und werden keine Arbeitskosten berechnet. Die Garantieleistung beinhaltet, dass das Produkt kostenlos in dem Zustand zurückgebracht wird, in dem es sich vor Auftreten des Defektes befand.

14. Ein Mangel muss sofort gemeldet werden, wobei der Gewährleistungsanspruch verfällt, wenn der Mangel nicht innerhalb von 48 Stunden nach Feststellung per E-Mail an die E-Mail-Adresse service@giesen.com gemeldet wird.
15. Ausgewechselte Teile werden nach Wahl das Eigentum von Giesen Coffee Roasters.
16. Liegt eine Situation, wie in Absatz 6 dieses Artikels beschrieben, vor und/oder ist es nicht möglich, den Nachweis zu erbringen, dass das Produkt nach der Installation durch Giesen Coffee Roasters oder einen Händler oder Erfüllungsgehilfen von Giesen Coffee Roasters selbst gemäß den von Giesen Coffee Roasters vorgeschriebenen Wartungsanforderungen gewartet wurde, sowie im Falle unsachgemäßer Verwendung erlischt der Gewährleistungsanspruch.
17. Die Gewährleistung bezieht sich nicht auf Mängel durch Transportschäden, die ohne die Verantwortung von Giesen Coffee Roasters entstanden sind, sowie eine unfachmännische Installation und/oder Montage.
18. Der Anspruch auf Gewährleistung erlischt, falls der Defekt durch Reparaturen oder Eingriffe seitens Dritter, d.h. nicht von Giesen Coffee Roasters, innerhalb der Gewährleistungsfrist, verursacht wird und/oder das Produkt mit Zubehör oder Teilen ausgestattet ist, die nicht original sind.
19. Die Reparatur unter Gewährleistung hat weder eine Verlängerung der Gewährleistungsfrist noch den Beginn einer neuen Gewährleistungsfrist zur Folge, abgesehen von den Teilen, die bei der Reparatur verarbeitet wurden.
20. Die allgemeinen Geschäftsbedingungen der Giesen Coffee Roasters finden auf diese Garantiebedingungen entsprechende Anwendung. Im Falle von Widersprüchen zwischen allgemeinen Geschäftsbedingungen und den Garantiebedingungen gelten die Garantiebedingungen.
21. Die in den vorliegenden Geschäftsbedingungen enthaltenen Haftungsbeschränkungen des Verwenders gelten nicht im Falle von Vorsatz und/oder bewusster Fahrlässigkeit seitens des Verwenders selbst, seiner Geschäftsführung und/oder seiner leitenden Angestellten.

Artikel 10: Zahlung

22. Die Zahlung hat vor der Lieferung zu erfolgen, auf ein vom Verwender anzugebendes Konto.
23. Ratenzahlungen können zwischen den Parteien nur schriftlich vereinbart werden. Die Zahlung findet dann wie folgt statt: 50% des Gesamtpreises bei Bestellung, 50% des Gesamtpreises spätestens 14 Tage vor dem Transporttermin. Im Falle einer Stornierung oder Kündigung des Vertrages durch die andere Vertragspartei und vor Abschluss der Lieferung schuldet die andere Vertragspartei dem Verwender 50 % des Gesamtpreises.
24. Hat die andere Vertragspartei ihre Zahlungsverpflichtung nicht fristgerecht erfüllt, ist der Verwender berechtigt, die Erfüllung der gegenüber der anderen Vertragspartei eingegangenen Lieferverpflichtungen auszusetzen, bis die Zahlung erfolgt ist oder dafür eine angemessene Sicherheit geleistet wurde. Gleiches gilt bereits vor dem Verzugszeitpunkt, falls der Verwender die berechnete Vermutung hat, dass es Gründe gibt, an der Kreditwürdigkeit der anderen Vertragspartei zu zweifeln.
25. Von der anderen Vertragspartei geleistete Zahlungen reichen stets zur Begleichung aller geschuldeten Zinsen und Kosten und dienen danach der Zahlung der fälligen Rechnungen,

- die am längsten offen sind, sofern die andere Vertragspartei bei Zahlung nicht ausdrücklich schriftlich erwähnt, dass sich die Zahlung auf eine spätere Rechnung bezieht.
26. Unabhängig davon, ob der Verwender die vereinbarte Leistung vollständig erbracht hat, ist alles, was ihm die andere Vertragspartei aufgrund des Vertrages schuldet oder später schulden sollte, sofort fällig, wenn:
- eine Zahlungsfrist überschritten wurde,
 - die Insolvenz oder ein Zahlungsaufschub der anderen Vertragspartei beantragt wurde;
 - Sachen oder Forderungen des Auftraggebers gepfändet werden,
 - die andere Vertragspartei aufgelöst oder liquidiert wird.
27. Nach Wahl des Verwenders kann der Vertrag in vorherigen oder entsprechenden Verhältnissen, ohne nähere Inverzugsetzung oder gerichtliche Intervention, vollständig oder teilweise aufgelöst werden, gegebenenfalls in Kombination mit einer Schadenersatzforderung.
28. Hat die andere Vertragspartei, aus welchem Grund auch immer, eine oder mehrere Gegenforderungen gegen den Verwender oder sollte sie eine solche erhalten, verzichtet die andere Vertragspartei auf das Aufrechnungsrecht. Der vorgenannte Verzicht auf das Aufrechnungsrecht gilt ebenfalls, wenn die andere Vertragspartei einen (vorläufigen) Zahlungsaufschub beantragt oder über ihr Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet wird.
29. Ist innerhalb der vereinbarten Zahlungsfrist keine Bezahlung erfolgt, hat die andere Vertragspartei dem Verwender sofort Zinsen zu zahlen. Die Zinsen betragen 12% pro Jahr, belaufen sich jedoch auf den gesetzlichen Zinssatz, wenn dieser höher sein sollte. Bei der Berechnung der Zinsen gilt ein Teil eines Monats als voller Monat.
30. Im Anschluss an die Bestimmungen des vorigen Absatzes schuldet die andere Vertragspartei dem Verwender, falls die Zahlung nicht innerhalb der vereinbarten Zahlungsfrist stattgefunden hat, alle außergerichtliche Kosten, mit einem Mindestbetrag in Höhe von 50,- €. Die Kosten werden anhand des Gesetzes über die Normung der außergerichtlichen Inkassokosten berechnet.
31. Wenn der Verwender in einem Gerichtsverfahren obsiegt, gehen alle Kosten, die ihm im Zusammenhang mit diesem Verfahren angefallen sind, zu Lasten der anderen Vertragspartei.

Artikel 11: Eigentumsvorbehalt

1. Der Verwender behält sich das Eigentum an allen von ihm gelieferten und zu liefernden Sachen vor bis zu dem Zeitpunkt, an dem die andere Vertragspartei alle ihre sich aus welchem Vertrag auch immer ergebenden Zahlungsverpflichtungen erfüllt hat. Diese Zahlungsverpflichtungen bestehen aus: der Zahlung des Kaufpreises zuzüglich der Forderungen für die im Zusammenhang mit der Lieferung ausgeführten Arbeiten; sowie (etwaige) Schadenersatzansprüche wegen Nichterfüllung von Verpflichtungen seitens der anderen Vertragspartei.
2. Die Vorbehaltsware darf von der anderen Vertragspartei nur im Rahmen der normalen Geschäftstätigkeit weiterverkauft werden. Die vorgenannten Sachen dürfen nicht zugunsten Dritter vermietet, überlassen oder in irgendeiner Weise belastet werden, es sei denn, der Verwender hat dafür seine ausdrückliche schriftliche Zustimmung erteilt.
3. Beruft sich der Verwender auf den Eigentumsvorbehalt, so gilt der diesbezüglich geschlossene Vertrag als aufgelöst, unbeschadet des Rechts des Verwenders, Schadenersatz, Gewinnausfall und Zinsen zu fordern. Der Verwender darf dann die gelieferten Sachen zurücknehmen. Dem Verwender steht das Recht zu, sich Zugang zu den

Sachen zu verschaffen, um diese auf Wunsch selbst zurückzuholen bzw. zurückholen zu lassen, und die andere Vertragspartei verpflichtet sich nach einmaliger Aufforderung des Verwenders, uneingeschränkt daran mitzuwirken, die Rücknahme der Sachen zu ermöglichen.

4. Die andere Vertragspartei ist verpflichtet, den Verwender unverzüglich schriftlich davon in Kenntnis zu setzen, dass Dritte Anspruch auf Sachen erheben, an denen aufgrund dieses Artikels ein Eigentumsvorbehalt besteht. Darüber hinaus wird die andere Vertragspartei den betreffenden Dritten unverzüglich schriftlich über das Bestehen der (Eigentums-)Rechte des Verwenders informieren.
5. Die Gegenpartei ist verpflichtet, die Vorbehaltsware ordnungsgemäß gegen Feuer-, Explosions- und Wasserschäden sowie gegen Diebstahl zu versichern und versichert zu halten und die Police dieser Versicherung sowie den Nachweis der Prämienzahlung dem Verwender nach einmaliger Aufforderung zur Einsichtnahme bereitzustellen.

Artikel 12: Insolvenz, fehlende Verfügungsberechtigung etc.

1. Unbeschadet der Bestimmungen in den sonstigen Artikeln dieser Bedingungen wird der zwischen der anderen Vertragspartei und dem Verwender abgeschlossene Vertrag ohne gerichtliche Intervention und ohne dass eine Inverzugsetzung erforderlich wird, aufgelöst, zu dem Zeitpunkt, zu dem über das Vermögen der anderen Vertragspartei das Insolvenzverfahren eröffnet wird, die andere Vertragspartei einen (vorläufige) Zahlungsaufschub beantragt, von einer Zwangsvollstreckung betroffen ist, unter Betreuung oder Verwaltung gestellt wird oder anderweitig die Verfügungsgewalt oder die Rechtsfähigkeit in Bezug auf ihr Vermögen oder Teile davon verliert, sofern der Insolvenzverwalter oder Verwalter die sich aus dem Vertrag ergebenden Verpflichtungen nicht als Masseschuld anerkennt.

Artikel 13: Beendigung des Vertrages

1. Die andere Vertragspartei verzichtet auf alle Rechte auf vollständige oder teilweise Auflösung des Vertrags gemäß Art. 6:265 ff. des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuches oder anderer gesetzlicher Bestimmungen, sofern zwingendrechtliche Bestimmungen damit nicht im Widerspruch sind. Möchte die andere Vertragspartei den Vertrag auflösen, ohne dass ein in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen genannter Auflösungsgrund aufgrund einer Pflichtverletzung des Verwenders vorliegt, wird der Vertrag (nur) im gegenseitigen Einvernehmen aufgelöst. Der Verwender hat in diesem Fall Anspruch auf die Erstattung aller im Rahmen des Vertrages angefallenen Kosten, wie z. B. erlittene Verluste, entgangene Gewinne und angefallene Kosten.

Artikel 14: Privatsphäre

1. Der Verwender verarbeitet die etwaigen ihm zur Verfügung gestellten personenbezogenen Daten im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen und in einer ordnungsgemäßen und sorgfältigen Art und Weise, wie in seiner Datenschutzerklärung dargelegt.

Artikel 15: Änderungsklausel

1. Der Verwender behält sich das Recht vor, diese Bedingungen einseitig und ohne Zustimmung der anderen Vertragspartei zu ändern. Die Änderungen treten in Kraft, sobald sie der

anderen Vertragspartei mitgeteilt wurden, es sei denn, der Verwender teilt der anderen Vertragspartei einen späteren Zeitpunkt des Inkrafttretens mit.

Artikel 16: Anwendbares Recht und Gerichtsstandswahl

2. Für den zwischen dem Verwender und der anderen Vertragspartei abgeschlossenen Vertrag gilt ausschließlich das niederländische Recht. Eventuell sich aus diesem Vertrag ergebende Streitigkeiten werden ebenfalls nach niederländischem Recht entschieden.
3. Abweichend von den Bestimmungen in Absatz 1 dieses Artikels werden die güterrechtlichen Folgen eines Eigentumsvorbehalts der zur Ausfuhr vorgesehenen Sachen, falls die Rechtsordnung des Bestimmungslandes bzw. -staates günstiger für den Verwender ist, von diesem Recht beherrscht.
4. Eventuelle Streitigkeiten werden ausschließlich dem zuständigen niederländischen Richter der Rechtbank Gelderland vorgelegt, sofern nicht ein anderes Gericht aufgrund zwingendrechtlicher Regeln für die Streitigkeit zuständig ist.
5. Es wird ausdrücklich erklärt, dass das CISG keine Anwendung findet, ebenso wenig wie eine andere internationale Regelung, deren Ausschluss zulässig ist.
6. Die Parteien können sich schriftlich auf eine andere Form der Streitbeilegung einigen, z. B. auf ein Mediations- oder Schiedsverfahren.